

**Bebauungsplan Nr. 256**  
**– Schaeferstraße/ Am Stadtgarten –**  
**Stadtbezirk Herne-Mitte**

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag**

der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der  
Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

**I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

<p><b>1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne Mitte am 13. Juni 2019 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</b></p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt. Der Protokollauszug zu dem hier in Rede stehenden Tagesordnungspunkt ist der Verfahrensakte beigelegt.</p>	<p><b>1. Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:</b></p>
<p>Die Anwohnerinnen und Anwohner des Sportplatz Schaeferstraße/ Am Stadtgarten begrüßen das gelungene Markenlogo der Stadt Herne und die darin befindlichen Aspekte: „Mit Grün. Mit Wasser. Mitten-drin.“!</p> <p>Wir fordern daher, dass dieses Motto auch für die Planung, Gestaltung und Umsetzung des Neubaugebietes auf dem „Sportplatz Schaeferstraße und Am Stadtgarten“ Beachtung findet, damit eine ökologische, natur- und umweltschonende sowie städtebaulich harmonische und nachhaltige architektonische Lösungen in Abstimmung mit den Anwohnern gefunden werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Sitzung des Umweltausschusses am 5.06.2019 wurde entschieden, dass der Klimanotstand für Herne ausgerufen werden soll. Diesbezüglich setzen wir uns für den Erhalt des wertvollen Baumbestands im o.g. Neubaugebiet ein, da dieser ein gutes Stadtklima garantiert!</p> <p>Wir haben folgende zehn Haupt-Forderungen:</p>	
<p><b>1.1.</b> Erhalt des gesamten Baumbestands (s. Architektenwettbewerb) und der Alleen! Aufwertung und Erweiterung der Plantanen-Allee an der oberen Schaeferstraße!</p>	<p><b>1.1. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung teilweise gefolgt.</b></p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p>
<p><b>1.2.</b> Architektonische Anpassung an die Bestandsbauten (z.B. Satteldächer, Höhe der Neubauten, Klinker, Schattenwurf etc.)!</p>	<p><b>1.2. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Für die Bebauung entlang der „Schaeferstraße“ und der Straße „Am Stadtgarten“ setzt der Bebauungsplan „Satteldach“ als zulässige Dachform fest. Der Schattenwurf wird bei der Planung der Höhenentwicklung berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt maximale First- und Gebäudehöhen fest. Die festgesetzten Baugrenzen halten hier einen Abstand von mindestens 5 Metern zum öffentlichen Verkehrsraum, sodass ein ausreichender Abstand zu den gegenüberliegenden Wohnhäusern gewahrt wird. Die architektonische Gestaltung soll durch ein Gestaltungshandbuch vorgeschlagen und durch eine Gestaltungssatzung verbindlich geregelt werden.</p>
<p><b>1.3.</b> Keine geschlossene „Wagenburg“, sondern eine Baugestaltung, die die Architektur der Bestandsimmobilien und den Park aufnimmt und verbindet! Wege innerhalb des Neubaugebietes, die das durchwandern erlauben.</p>	<p><b>1.3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Zur Baugestaltung und Architektur wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 verwiesen. Durch die neu geplante Verkehrsfläche entsteht eine Anbindung an den Stadtgarten.</p>
<p><b>1.4.</b> Nur Einfamilienhäuser und keine Mehrfamilienhäuser!</p>	<p><b>1.4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Der Bebauungsplan setzt ausschließlich Einzelhausbebauung mit maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude fest.</p>
<p><b>1.5.</b> Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen! Schaffung von Rückhalte-Becken! Beachtung der Starkregenkarte!</p>	<p><b>1.5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen</p>

	<p>im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p>
<p><b>1.6.</b> Erhalt und Beachtung des Bodenprofils! Keine Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld!</p>	<p><b>1.6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung nicht gefolgt.</b></p> <p>Eine vollständige Erhaltung des Bodenprofils ist aufgrund der erforderlichen Baureifmachung der Grundstücke und der Herstellung der im Plan festgesetzten Soll-Geländehöhen nicht möglich.</p> <p>Infolge der Planung entfällt die Drainage des Sportplatzes. Das Baugebiet wird mit Einfamilienhäusern mit einem hohen Freiflächenanteil bebaut. Zwar sind Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen. Demgegenüber kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Regenwasser aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens (s. Gutachten) teilweise oberflächlich abfließen kann.</p>
<p><b>1.7.</b> Schaffung von ausreichenden Parkmöglichkeiten und von verkehrs-beruhigenden Maßnahmen!</p>	<p><b>1.7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Für die künftigen Bewohner des Baugebiets bestehen auf den privaten Grundstücken ausreichende Möglichkeiten zur Unterbringung von Stellplätzen. Zur Verkehrsberuhigung setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ fest. Innerhalb der Verkehrsfläche und der näheren Umgebung des Plangebietes bestehen ausreichende Parkmöglichkeiten.</p>
<p><b>1.8.</b> Vermeidung von Kosten für die Besitzer im Hinblick auf Erschließungs-, Kanalbau- und Straßenbau-Kosten!</p>	<p><b>1.8. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Die Vermeidung von Kosten für die Besitzer im Hinblick auf Erschließungs-, Kanalbau- und Straßenbau-Kosten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>

<p><b>1.9.</b> Beachtung des Klimaschutzes, keine Steingärten, möglichst geringe Versiegelung der Flächen.</p>	<p><b>1.9. Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen gefolgt.</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in städtebaulich integrierter Lage. Durch kurze Wege zu vorhandenen Versorgungsangeboten können gegenüber einer Neuausweisung eines Baugebietes außerhalb des Siedlungszusammenhangs CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Verkehre eingespart werden. Die gewählte Baustruktur ermöglicht eine aktive und passive Nutzung der Solarenergie.</p> <p>Durch die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes wird die zulässige Versiegelung der Flächen bauplanungsrechtlich begrenzt. Regelungen zur Vorgartengestaltung sollen in die noch vom Rat der Stadt Herne zu beschließenden Gestaltungssatzung aufgenommen werden.</p>
<p><b>1.10.</b> Konsequente Einbeziehung der Anwohnerinnen und Anwohner!</p>	<p><b>1.10. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Die Anwohnerinnen und Anwohner wurden über das förmliche Beteiligungsverfahren sowie über einen Austausch mit der Bürgerinitiative einbezogen.</p>
<p><b>Im Rahmen der Gelegenheit zur Stellungnahme vom 13.06.2019 bis 28.06.2019 wurden die folgenden Stellungnahmen abgegeben:</b></p>	
<p><b>2. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 04.07.2019</b></p> <p>Erhalt des gesamten Baumbestands, Baumumfang 80 cm. 57 Bäume, insgesamt. 22 Ahon, 14 Pappel, 2 Linde, 11 Buche, 3 divers Obstbäume, 5 Platanen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden - gemäß der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Herne.</p>	<p><b>2. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</b></p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Architektonische wurde keine Anpassung an die Bestandsbauten im Wohnquartier vorgenommen! Zum Beispiel Satteldächer, Höhe der Neubauten, Klinker, Baustil oder Schattenwurf.</p> <p>Die offene Baugestaltung, die die Architektur der Bestandsimmobilien im Quartier befinden, sind nicht mit dem Park verbunden.</p> <p>Es gibt keine Wege innerhalb des Neubaugebiet, die das Durchwandern für alle Bürger(innen) ermöglicht.</p> <p>Im Plan gibt es keinen Schutz vor erneutem Hochwasser oder Überschwemmung. Es gibt kein Regenrückhalte-Becken. Das Ingenieurbüro Reinhard Beck aus Wuppertal, Herr Sebastian Arndt hatte im April 2018 im Umweltausschuß dringend davor gewarnt.</p> <p>Keine Versiegelung der gesamten Fläche aus bekannten Gründen.</p> <p>Es gibt keinen Erhalt oder Beachtung des Bodenprofil.</p>	<p>Für die Bebauung entlang der „Schaeferstraße“ und der Straße „Am Stadtgarten“ setzt der Bebauungsplan „Satteldach“ als zulässige Dachform fest. Der Schattenwurf wird bei der Planung der Höhenentwicklung berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt maximale First- und Gebäudehöhen fest. Die festgesetzten Baugrenzen halten hier einen Abstand von mindestens 5 Metern zum öffentlichen Verkehrsraum, sodass ein ausreichender Abstand zu den gegenüberliegenden Wohnhäusern gewahrt wird. Die architektonische Gestaltung soll durch ein Gestaltungshandbuch vorgeschlagen und durch eine Gestaltungssatzung verbindlich geregelt werden.</p> <p>Eine Wegeverbindung zum Stadtgarten wird durch Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen ermöglicht.</p> <p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p> <p>Ein vollständiger Verzicht ist aufgrund der beabsichtigten wohnbaulichen Entwicklung des Plangebietes und der erforderlichen Erschließungsstraße nicht möglich. Die Versiegelung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl 0,4 begrenzt.</p> <p>Eine vollständige Erhaltung des Bodenprofils ist aufgrund der erforderlichen Baureifmachung der Grundstücke und der Herstellung der im Plan festgesetzten Soll-Geländehöhen nicht möglich.</p>
--	---

<p>Es darf darüber hinaus keine Veränderung des Grundwasserspiegels im gesamten Stadtgarten oder Umfeld geben!</p> <p>Nach Ausrufen des Klimanotstands fehlt jegliches Verbot von Schotterwüsten oder Steingärten!</p> <p>Es wird nicht ausgeschlossen, dass die jetzigen Hauseigentümer von Erschließung, Kanalbau oder Straßenbau-Kosten KAG ausgenommen werden!!</p> <p>Es fehlt der Zwang der Gründächer oder Solarinstallation, eben aus Gründen des Klimaschutz.</p>	<p>Infolge der Planung entfällt die Drainage des Sportplatzes. Das Baugebiet wird mit Einfamilienhäusern mit einem hohen Freiflächenanteil bebaut. Zwar sind Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen. Demgegenüber kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Regenwasser aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens (s. Gutachten) teilweise oberflächlich abfließen kann.</p> <p>Es ist beabsichtigt, Regelungen zum Verbot von Stein- oder Schottergärten in die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplangebiet aufzunehmen.</p> <p>Regelungen zu den Kostenbelastungen sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für Flachdächer der Hauptgebäude sowie für Dächer von Garagen und Carports eine Dachbegrünung verbindlich fest. Die Dachflächen ermöglichen eine Nutzung von Solarenergie. Auf eine Festsetzung wird verzichtet, um eine ausreichende Flexibilität in der Baugestaltung zu belassen.</p>
<p><b>3. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 26.06.2019</b></p> <p>Ringbebauung entlang der Straße Am Stadtgarten Die geplanten Baukörper mit einer Höhe von 9 Metern werden das Straßenbild in Abhängigkeit der Höhenunterschiede zu den bereits bebauten Grundstücken stark dominieren und das bisherige Erscheinungsbild der Straße zerstören (s. Anlage 1). Anregung: Über Festsetzungen im Bebauungsplan die maximale Bauhöhe auf 6 m begrenzen und eine eingeschossige Bebauung festschreiben.</p>	<p><b>3. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</b></p> <p>Durch eine Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhe auf maximal 6 m kann die beabsichtigte zweigeschossige Bebauung mit Satteldach nicht realisiert werden. Die in der Planzeichnung eingetragenen maximalen Gebäude- und Firshöhen lassen einer Höhe von maximal 7 m (Gebäude mit Flachdach) bzw. 10,50 m (Gebäude mit Satteldach) zu. Um eine hohe bauliche Ausnutzung der Grundstücke und in Bezug auf die Wohnbedürfnisse eine angemessene Wohnflächenversorgung sicherzustellen, werden maximal zwei Vollgeschosse zugelassen.</p>

<p><b>Baumbestand</b>                  Die geplanten Häuserfronten zum Gehweg mit einem Abstand &lt; 3 m schließen den Erhalt des alten Baumbestandes aus und werden das Straßenbild ebenfalls negativ beeinflussen. Erwartete private Begrünungen und Ersatzpflanzungen werden den Verlust des alten Baumbestandes nicht ersetzen können und sind mit erheblichen Kosten für den 1:1 Ausgleich in der Sauerstoffproduktion und der Bindung des Treibhausgases CO<sub>2</sub> verbunden (s. Anlage 1 und 2).</p> <p><b>Anregung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erhalt aller Bäume mit einem Umfang von mehr als 80 cm (Alter &gt; 50 Jahre) z.B. durch Anlegen des Gehweges hinter dem Grünzug bei evtl. Verbreiterung der Straße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit</li> <li>b) Verzicht auf die Bebauung der Grundstücke links und rechts der neu vorgesehenen Stichstraße in der Mitte der Bebauungsfläche zum Erhalt alter Baumbestände. Gleichzeitig wäre der negative Wagenburgcharakter hierdurch durchgebrochen</li> </ul> <p><b>Flächen für den zu erwartenden ruhenden Verkehr</b>                  Nicht nur an arbeitsfreien Tagen mit erhöhtem Besucherverkehr werden die zusätzlich geplanten Flächen für den ruhenden Verkehr den Bedarf von 22 WE nicht decken können. Die Kalkulation von 3 bis 4 Fahrzeugen / Wohneinheit muss bei solventen Familien als gesichert angesehen werden. Der künftig ruhende Verkehr wird das Straßenbild nicht nur erheblich dominieren, sondern gefährdet die Verkehrssicherheit für Fußgänger (v. a. Kinder, Ältere, Behinderte) und Radfahrer (s. Anlage 3).</p> <p><b>Anregungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) verkehrsberuhigende Maßnahmen</li> <li>b) Konzepterstellung der Parkraumbewirtschaftung</li> </ul> <p><b>Entwässerungsproblematik</b>                  Im Gegensatz zu den Befürchtungen, dass die geplante Bebauung</p>	<p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p> <p>Eine Verbreiterung der bestehenden Straßen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich und aufgrund der Lage außerhalb des Plangebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Dem Verlust einzelner Bäume steht die wohnbauliche Entwicklung des Plangebietes gegenüber.</p> <p>Die neue Erschließungsstraße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzt. Für den Besucherverkehr wird im Plangebiet selbst und in der näheren Umgebung eine ausreichende Anzahl an öffentlichen Parkplätzen bereitstehen. Die maximale Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude wird auf zwei begrenzt, sodass auf den Baugrundstücken ausreichende Flächen für private Stellplätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Konzepterstellung der Parkraumbewirtschaftung ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p>
---	---

<p>den Versiegelungsgrad erhöhen und damit die Entwässerungsproblematik aus den Jahren 2006, 2009 und 2014 verstärken könnte, steht die Prognose von Entsiegelungseffekten.</p> <p>Die Befürchtungen beziehen sich im Besonderen auf die Straße Am Stadtgarten. Aufgrund der dortigen topographischen Lage kommt es bei Starkregen in der Straßenkurve (Am Stadtgarten / Richtung Hölkeskampring) zu Überflutungen von Kellern, Tiefgaragen und Souter-rain-Wohnungen</p> <p>Die natürlichen Gegebenheiten der Topografie begünstigen zusätzlich das Anstauen und den Austritt von Abwasser aus der Kanalisation. Daraus resultierend forciert ein gesteigertes Abwasseraufkommen in der tiefer liegenden Senke die Überflutungsgefahr. Diese Annahme lässt sich anhand der Sanierungsauswirkungen des Sportplatzes in den Jahren 2007/08 nachvollziehen. Im Zuge dieser Baumaßnahme wurde der Platz drainiert und an die Kanalisation angeschlossen. War die Flutung der Straße 2006 noch „moderat“ (Flutung der Gehwege), so wurden 2009 bereits Kellerräume und Tiefgaragen geflutet. Am 12. Juli 2014 wurde die Straße Am Stadtgarten durch Starkregen in einem erheblich stärkerem Maße geflutet als im Jahr 2009. Die forcierende Wirkung der teils versiegelten und drainierten Sportfläche war an der deutlichen Rotfärbung des Wassers nachvollziehbar. Zu befürchten bleibt somit ein gesteigertes Entwässerungsproblem durch erhöhte Abwasseraufkommen (s. Anlage 4).</p> <p>Anregung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erhöhung des öffentlichen Grünflächenanteils</li> <li>b) Der angestrebte Entsiegelungseffekt kann nur über den Erlass einer Gestaltungsatzung erzielt werden, da die versiegelte Grundfläche durch Nebenanlagen um bis zu 50% überschritten werden kann (z. B. Verbot von Steingärten, Flächenbegrenzung für Nebengebäude, Materialverwendung zur Anlage von Gehwegen/Terrassen)</li></ul> <p>Das Parkhotel als Image der Stadt Das Hotel ist für die Stadtbevölkerung von besonderer Bedeutung.</p>	<p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt eine öffentliche Verkehrsfläche fest und ermöglicht innerhalb der ca. 24 m breiten Fläche die Gestaltung einer zentralen Grünfläche, z.B. in Form eines Angers. Der Schaffung weiterer öffentlicher Grünflächen steht die wohnbauliche Entwicklung des Plangebiets gegenüber.</p> <p>Die Versiegelung ist durch die festgesetzte GRZ 0,4 eingeschränkt. Im weiteren Verfahren wird eine Gestaltungsatzung erarbeitet.</p> <p>Der bestehende Gewerbebetrieb muss bereits heute Rücksicht auf die vorhandene Wohnbebauung in der näheren Umgebung nehmen. Für</p>
---	--

<p>Konfliktpotentiale mit der Neuen Nachbarschaft sind vorprogrammiert. Zu befürchten sind die Beschränkung des Leistungsangebot bis hin zur Leistungsaufgabe.</p> <p>Allgemeine Kritik an der Nutzungsänderung Der in der Ratssitzung am 30. Mai 2017 gefasste Beschluss, den Sportplatz II an der Schäferstraße zu bebauen, findet bei den Anwohnern/-innen und Bürgern/-innen keinen großen Zuspruch. Nach den Großstädten München und Berlin weist die Stadt Herne die größte Bevölkerungsdichte aller Städte in Deutschland auf und ist auch im Kataster von Krebserkrankungen leider Spitzenreiterin. Hinzu kommt, dass v.a. für Menschen mit Gehbehinderungen das angrenzende Vogelschutzgebiet östlich vom Stadtgarten kein Ersatz als Naherholungsgebiet ist. Zudem besteht die Gefahr, dass durch die Überbauung des Sportplatzes der Park weiteren „Arrondierungsabsichten“ ausgesetzt wird. So ist die dauerhafte Aufgabe der öffentlichen Freifläche durch private Baunutzung, einhergehend mit der Vernichtung alter Baumbestände, nicht nur inkongruent mit einer langfristigen fürsorglichen Bedarfsplanung an Erholungsflächen für die Herner Stadtbevölkerung, sondern steht auch dem politischem Ziel des Klimaschutzes (Klimanotstand) entgegen. Angesichts der baulichen Aktivitäten in unserer Stadt wirkt die unerlässliche Finanzierung der angekündigten Sanierungsmaßnahmen für den Sportplatz I aus den Erlösen der Umwidmung des Sportplatzes II als Baugebiet unglaublich unwahrscheinlich. Für Herner Bürgerinnen und Bürger gehört der Sportplatz II, welcher vor knapp 10 Jahren kostenintensiv aufgewertet worden ist (u. a. Installation einer Flutlicht- und Bewässerungsanlage), bis heute zum angrenzenden Stadtgarten. Dieser hat es zum 100-jährigen Bestehen als Kleinod auf die Gartenliste des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe geschafft.</p> <p>Im Gegensatz zu anderen Häusern an der Straße Am Stadtgarten ist unser 1904 erbaute Haus das tiefstgelegene Gebäude, bezogen auf das Höhenniveau der Straße, so dass hier die größte Gefährdung</p>	<p>das Plangebiet wurden die durch die Restaurant-Nutzung des Restaurants „Gute Stube“ zu erwartenden Geräuschimmissionen im Plangebiet gutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante Reine Wohngebiet an den betrachteten Immissionspunkten im Restaurantbetrieb zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten.</p>
---	--

<p>durch Wasser bei Starkregenfällen zu erwarten ist. Zudem sind alle Wohnräume zur Straßenseite hin ausgerichtet, wobei der Baukörper einen deutlich geringeren Abstand zur Straße hin als alle anderen Häuser der unmittelbaren Nachbarschaft aufweist. Neben den hohen negativen Auswirkungen auf die Belichtungssituation der Wohnräume erwarten wir einen erheblichen Wertverlust unseres Eigentums.</p> <p>Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verzicht auf die Bebauung der Grundstücke links und rechts der neu vorgesehenen Stichstraße in der Mitte der Bebauungsfläche zum Erhalt alter Baumbestände und zur Verbesserung der Lichtsituation für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses N. 43.</li> <li>b) Ausrichtung der Baukörper, angrenzend an der neu geplanten Stichstraße zum Park hin, mit den Kopfseiten zur Straßenseite hin zeigend (Vorteile: s. oben)</li> </ul>	<p>Dem Verlust einzelner Bäume steht die wohnbauliche Entwicklung des Plangebietes gegenüber. Mit der Festsetzung maximaler Firsthöhen nimmt der Bebauungsplan angemessen Rücksicht auf die Belichtungssituation in der Nachbarschaft. Im Übrigen gelten die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung NRW (BauO NRW).</p> <p>Um eine ausreichende Flexibilität der konkreten Gebäudestellung zu ermöglichen, wird auf die Festsetzung der Kopfseiten zur Straße hin verzichtet.</p>
<p><b>4. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 25.06.2019</b></p> <p>Die Anwohnerinnen und Anwohner des Sportplatz Schaeferstraße/Am Stadtgarten begrüßen das gelungene Markenlogo der Stadt Herne und die darin befindlichen Aspekte: „Mit Grün. Mit Wasser. Mitten-drin.“!</p> <p>Wir fordern daher, dass dieses Motto auch für die Planung, Gestaltung und Umsetzung des Neubaugebietes auf dem „Sportplatz Schaeferstraße und Am Stadtgarten“ Beachtung findet, damit eine ökologische, natur- und umweltschonende sowie städtebaulich harmonische und nachhaltige architektonische Lösungen in Abstimmung mit den Anwohnern gefunden werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Sitzung des Umweltausschusses am 5.06.2019 wurde entschieden, dass der Klimanotstand für Herne ausgerufen werden soll. Diesbezüglich setzen wir uns für den Erhalt des wertvollen Baumbestands im o.g. Neubaugebiet ein, da dieser ein gutes Stadtklima garantiert!</p> <p>Wir haben folgende zehn Haupt-Forderungen:</p>	

<p><b>4.1</b> Erhalt des gesamten Baumbestands (s. Architektenwettbewerb) und der Alleen! Aufwertung und Erweiterung der Plantanen-Allee an der oberen Schaeferstraße!</p> <p><b>4.2</b> Architektonische Anpassung an die Bestandsbauten (z.B. Satteldächer, Höhe der Neubauten, Klinker, Schattenwurf etc.)!</p> <p><b>4.3</b> Keine geschlossene „Wagenburg“, sondern eine Baugestaltung, die die Architektur der Bestandsimmobilien und den Park aufnimmt und verbindet! Wege innerhalb des Neubaugebietes, die das durchwandern erlauben.</p>	<p><b>4.1 Stellungnahme der Verwaltung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung teilweise gefolgt.</b></p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p> <p><b>4.2 Stellungnahme der Verwaltung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Für die Bebauung entlang der „Schaeferstraße“ und der Straße „Am Stadtgarten“ setzt der Bebauungsplan „Satteldach“ als zulässige Dachform fest. Der Schattenwurf wird bei der Planung der Höhenentwicklung berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt maximale First- und Gebäudehöhen fest. Die festgesetzten Baugrenzen halten hier einen Abstand von mindestens 5 Metern zum öffentlichen Verkehrsraum, so dass ein ausreichender Abstand zu den gegenüberliegenden Wohnhäusern gewahrt wird. Vorschläge zur architektonischen Gestaltung sollen durch ein Gestaltungshandbuch vorgeschlagen und durch eine Gestaltungssatzung verbindlich geregelt werden.</p> <p><b>4.3 Stellungnahme der Verwaltung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Zur Baugestaltung und Architektur wird auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 verwiesen. Durch die neu geplante Verkehrsfläche entsteht eine Anbindung an den Stadtgarten.</p>
--	--

<p>4.4 Nur Einfamilienhäuser und keine Mehrfamilienhäuser!</p> <p>4.5 Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen! Schaffung von Rückhalte-Becken! Beachtung der Starkregenkarte!</p> <p>4.6 Erhalt und Beachtung des Bodenprofils! Keine Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld!</p>	<p><b>4.4 Stellungnahme der Verwaltung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Der Bebauungsplan setzt ausschließlich Einzelhausbebauung mit maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude fest.</p> <p><b>4.5 Stellungnahme der Verwaltung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p> <p><b>4.6 Stellungnahme der Verwaltung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung nicht gefolgt.</b></p> <p>Eine vollständige Erhaltung des Bodenprofils ist aufgrund der erforderlichen Baureifmachung der Grundstücke und der Herstellung der im Plan festgesetzten Soll-Geländehöhen nicht möglich.</p> <p>Infolge der Planung entfällt die Drainage des Sportplatzes. Das Baugebiet wird mit Einfamilienhäusern mit einem hohen Freiflächenanteil bebaut. Zwar sind Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen. Demgegenüber kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Regenwasser aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens (s. Gutachten) teilweise oberflächlich abfließen kann.</p>
--	---

<p>4.7 Schaffung von ausreichenden Parkmöglichkeiten und von verkehrs-beruhigenden Maßnahmen!</p> <p>4.8 Vermeidung von Kosten für die Besitzer im Hinblick auf Erschließungs-, Kanalbau- und Straßenbau-Kosten!</p> <p>4.9 Beachtung des Klimaschutzes, keine Steingärten, möglichst geringe Versiegelung der Flächen.</p>	<p><b>4.7 Stellungnahme der Verwaltung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Für die künftigen Bewohner des Baugebiets bestehen auf den privaten Grundstücken ausreichende Möglichkeiten zur Unterbringung von privaten Stellplätzen. Zur Verkehrsberuhigung setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ fest. Innerhalb der Verkehrsfläche und der näheren Umgebung des Plangebietes bestehen ausreichende Parkmöglichkeiten.</p> <p><b>4.8 Stellungnahme der Verwaltung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Die Vermeidung von Kosten für die Besitzer im Hinblick auf die Erschließung, den Kanal- und Straßenbau ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><b>4.9 Stellungnahme der Verwaltung:</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in städtebaulich integrierter Lage. Durch die Nähe zur Herner Innenstadt und somit die kurze Wege zu vorhandenen Versorgungsangeboten können gegenüber einer Neuausweisung eines Baugebietes außerhalb des Siedlungszusammenhangs CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Verkehre eingespart werden. Die gewählte Baustruktur ermöglicht eine aktive und passive Nutzung der Solar-energie.</p> <p>Durch die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes wird die zulässige Versiegelung der Flächen bauplanungsrechtlich begrenzt. Regelungen zur Vorgartengestaltung sollen in die noch vom Rat der Stadt Herne zu beschließenden Gestaltungssatzung aufgenommen werden.</p>
---	---

<p><b>4.10</b> Konsequente Einbeziehung der Anwohnerinnen und Anwohner!</p>	<p><b>4.10 Stellungnahme der Verwaltung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt.</b></p> <p>Die Anwohnerinnen und Anwohner wurden über das förmliche Beteiligungsverfahren sowie über einen Austausch mit der Bürgerinitiative einbezogen.</p>
<p><b>5. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 01.07.2019</b></p> <p>Das beliebte Wohnquartier Schaeferstraße/Am Stadtgarten zeichnet sich durch seine zentrale Lage („Mittendrin“) in Verbindung mit einem hohen Bestand an wertvollen und gesunden Laubbäumen aus („Mit Grün“).</p> <p>Im Planungsgebiet im Rahmen des Grünbereichs „Uhlenbruch-Stadtgarten-Schaeferstraße-Vinckestraße“ befinden sich vielfältige und schützenswerten bzw. geschützte Tierarten.</p> <p>Insbesondere sei auf die seltenen Fledermausarten, Waldkauz/Käuzchen (<i>Strix aluco</i>; Vogel des Jahres 2017; NABU), den Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) und den Grünspecht (<i>Picus viridis</i>; Vogel des Jahres 2014; Vorwarnliste der Roten Liste gefährdeter Arten) verwiesen, die zwingend Beachtung finden sollten, da diese und viele andere Arten im Plangebiet heimisch sind, nisten und Unterschlupf finden.</p> <p>Der Erhalt des Baumbestandes sollte im Hinblick auf den gesetzlich geforderten Artenschutz Priorität genießen!</p>	<p><b>5. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</b></p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p> <p>Für den Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die verschiedene artenschutzrelevante Maßnahmen (u.a. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) aufzeigt. Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans sind nicht erforderlich. Auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens sind die beschriebenen artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten.</p>
<p><b>6. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 01.07.2019</b></p> <p>Das Wohnquartier Schaeferstraße/Am Stadtgarten zeichnet sich durch seine zentrale Lage („Mittendrin“) in Verbindung mit einem hohen Bestand an wertvollen und gesunden Laubbäumen aus („Mit Grün“). Die Gestaltung der Goethe- und Schaeferstraße als Allee wurde schon Anfang des letzten Jahrhunderts begonnen und seither stetig fortgeführt, wobei sich das Wohnquartier durch diese Gestaltung mit vielen Bäumen seit mehr als hundert Jahren größter Beliebtheit erfreut.</p>	<p><b>6. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</b></p>

<p>Unsere Erfassung des (einstämmigen) Baumbestandes im Bereich der Randbereiche des Planungsgebietes des o.g. Bebauungsplanes zeigte, dass auf diesem Areal mehr als 50 einstämmige Laubbäume existieren, die unter der Baumschutzordnung fallen (&gt; 80 cm Stammumfang auf einer Höhe von 100 cm oberhalb des Bodenniveaus). Die vorhandenen mehrstämmigen Bäume wurden aufgrund der schwierigen Definition hinsichtlich der Baumschutzordnung nicht erfasst. Einen Überblick über den vorhandenen und nach Baumschutzordnung geschützten Baumbestand zeigt die beiliegende Karte. Im Rahmen einer Begehung konnten keine Krankheiten an den Bäumen erkannt werden. Zusätzlich konnten bei vergangenen Stürmen, im Gegensatz zum Baumbestand (Platanen) auf der Schaeferstraße, keine bedeutsamen Astbrüche, Schäden oder ähnliches dokumentiert werden. Daher möchte ich im Rahmen dieser Eingabe zum Bebauungsplans Nummer 256 -Schaeferstraße-, Stadtbezirk Herne-Mitte um Beachtung der folgenden Punkte bitten:</p> <p><b>Erhalt des vorhandenen Baumbestands</b> Möglichst kompletter Erhalt des das Wohnquartier prägenden und gemäß Baumschutzordnung geschützten Baumbestandes entlang der Grenzen des Bebauungsplangebietes (Schaeferstraße/Am Stadtgarten), so wie es bei einem Teil der im Rahmen des Architektenwettbewerbs eingereichten Vorschläge erarbeitet bzw. vorgeschlagen worden ist (siehe Entwürfe in der Abschlussdokumentation des Architektenwettbewerb Seite 9 und 13):</p> <p><b>Transparente Begutachtung des Baumbestandes</b> Im Rahmen der Begutachtung des Baumbestandes im Planungsgebietes sollte eine ergänzende Begutachtung und Prüfung des Baumbestandes an der Schaeferstraße erfolgen, da in diesem Bereich im Rahmen von Stürmen zuletzt Äste mit einem Durchmesser von &gt; 30 cm abgebrochen sind und ein Junge beinahe von einem solchen herabstürzenden Ast verletzt worden wäre. Außerdem scheinen die Platanen mit dem Pilz „<i>Apiognomonium veneta</i>“ befallen zu sein, da einerseits eine deutlich vermehrte Rate an allergi-</p>	<p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p>
--	--

<p>schen Beschwerden bei den Anwohnerinnen und Anwohnern zu verzeichnen ist und andererseits im Mai/Juni ein erheblicher Laubverlust aufgetreten ist, der an den schon nur im Herbst erfolgenden Laubfall erinnerte.</p> <p>Wenn vermeintlich kranke Bäume auf dem Sportplatz weiche müssten, sollten auch die die sicherlich erkrankten Bäume an der Schaeferstraße baumpflegerisch korrekt behandelt werden (u.a. Beseitigung der verwelkten Blätter, großzügiger Rückschnitt der Äste zur Eindämmung der Blattbräune u.s.w.).</p>	<p>Die Pflege des Baumbestandes ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p>
<p><b>7. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 01.07.2019</b></p> <p>Das Wohnquartier Schaeferstraße/Am Stabdtgarten zeichnet sich durch seine zentrale Lage („Mittendrin“) in Verbindung mit einem hohen Bestand an wertvollen und gesunden Laubbäumen aus („Mit Grün“). Das Wohnquartier erfreut aufgrund der Gestaltung mit vielen Laubbäumen größter Beliebtheit.</p> <p>Unsere Erfassung des (einstämmigen) Baumbestandes im Bereich der Randbereiche des Planungsgebietes des o.g. Bebauungsplanes zeigte, dass auf diesem Areal mehr als 50 einstämmige Laubbäume existieren, die unter der Baumschutzordnung fallen (&gt; 80 cm Stammumfang auf einer Höhe von 100 cm oberhalb des Bodenniveaus). Die vorhanden mehrstämmigen Bäume wurden aufgrund der schwierigen Definition hinsichtlich der Baumschutzordnung nicht erfasst.</p> <p>Einen Überblick über den vorhandenen und nach Baumschutzordnung geschützten Baumbestand zeigt die beiliegende Karte.</p> <p>Im Rahmen einer Begehung konnten keinen Krankheiten an den Bäumen erkannt werden. Zusätzlich konnten bei vergangenen Stürmen, im Gegensatz zum Baumbestand (Platanen) auf der Schaeferstraße, keine bedeutsamen Astbrüche, Schäden oder ähnliches dokumentiert werden.</p> <p>Klimanotstand Herne Aufgrund des vom Rat der Stadt Herne im Juni ausgerufenen Klimanotstands sollte eine Abholzung bzw. ein Kahlschlag (s. WAZ Herne vom 13.06.2019) des vorhandenen wertvollen Baumbestandes im Grunde ausgeschlossen sein!!!</p>	<p><b>7. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</b></p>

<p>Es sei denn, dass es sich um eine reine „Symbol-Politik“ ohne sachlichen oder realen Inhalt handeln sollte.  Diesbezüglich sei ergänzend auf die unrühmlichen und sicher klimaschädlichen Baumfällungen und Gestaltungsmaßnahmen am Neumarkt und Europaplatz verwiesen, die in der Herner Bürgerschaft zu erheblichen Verstimmungen geführt haben!  Eine klimaneutrale bzw. baumerhaltende Lösung hinsichtlich des vorhandenen Baumbestandes und der Erstellung des Bebauungsplanes sollte unter Berücksichtigung des ausgerufenen Klimanotstandes unbedingt erfolgen und per definitionem selbstverständlich sein!</p>	<p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.   Darüber hinaus ist auf den Baugrundstücken gem. textlicher Festsetzung je angefangene 600 m<sup>2</sup> ein Laubbaum zu pflanzen.</p>
<p><b>8. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 01.07.2019</b></p> <p>Meines Erachtens hat die Untere Wasser in Herne früher eine gute Arbeit gemacht. Über Anregungen vom SPD-Arbeitskreis Umweltschutz und dem BUND wurden immer diskutiert. Auch die Zusammenarbeit mit der Emschergenossenschaft war gut. Allerdings wurde vieles durch die Baubehörde verhindert.  Um Sommer vor zwei Jahren gab es im Bereich Stadtgarten ein en Starkregen. In Höhe des Sportplatz standen wir mit dem Auto bis zu den Achsen im Wasser. Das Wasser kam vom Sportplatz hinunter geschossen. Früher lief das Wasser von der Wasserscheide Schäferstraße über die Hippenwiese und der heute bebauten Schweinewiese in Richtung des Ostbach. Die Hippenwiese, wurde durch den Sportplatz verhärtet und versiegelt. Sie kann kein Wasser mehr aufnehmen. Was passiert bei noch stärkeren Regenfällen mit den Häusern der Straße Am Stadtgarten?</p> <p>Der Sportplatz wird nach den Plänen der Stadt aufgegeben und soll bebaut werden. Darauf sollte in der dicht besiedelsten Stadt der BRD verzichtet werden. Ein Waldstück am Stadtgarten wäre ein guter Hochwasserschutz und hätte gesundheitliche Vorteile für die Bevölkerung.</p>	<p><b>8. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen nicht gefolgt.</b></p> <p>Das Niederschlagswasser wird nach Rückhaltung gedrosselt in die Mischwasserkanäle in der Straße „Am Stadtgarten“ und der Schaeferstraße geleitet.   Zum Umgang mit Starkregenereignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.   Der Anlage eines Waldstückes steht die Zielsetzung des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Wohngebietes zu schaffen, gegenüber.</p>

<p><b>Im weiteren Verfahrensverlauf wurde folgende Stellungnahme abgegeben:</b></p> <p><b>9. Schreiben eines Bürgers/ einer Bürgerin vom 27.02.2020</b></p> <p><u>Anmerkung:</u> Das genaue Grundstück der der EinwenderInnen ist der Verwaltung bekannt, wird jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p> <p>Als Eigentümer der Grundstücke Am Stadtgarten (...) bitten wir um Mitteilung der derzeitigen Grundwasserspiegelstände in unmittelbarer Nachbarschaft, da die berechtigte Sorge besteht, dass diese zu unserem Nachteil durch die geplanten Baumaßnahmen verändert werden. Im Falle des Schadenseintritts werden wir einen öffentliche-rechtlichen Entschädigungsanspruch für entstehende Kosten zur erforderlichen Absenkung des Grundwasserspiegels zum Schutz unserer Baukörper geltend machen.</p>	<p><b>9. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</b></p> <p>Infolge der Planung entfällt die Drainage des Sportplatzes. Das Baugebiet wird mit Einfamilienhäusern mit einem hohen Grünflächenanteil bebaut. Zwar sind Veränderungen des Grundwasserspiegels im Stadtgarten und im Umfeld durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen. Demgegenüber kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Regenwasser aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Bodens (s. Gutachten) teilweise oberflächlich abfließen kann.</p>
--	---

**II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**1. Schreiben der Emschergenossenschaft / Lippeverband vom 23.07.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Das Bebauungsgebiet war uns bisher nicht bekannt und ist daher auch nicht in unserer Planung enthalten. Aus unserer Sicht ergibt sich nachfolgende Einschätzung: Der Bebauungsplanentwurf sieht die Erstellung von 22 Wohneinheiten vor. Bei Ansatz von 2 bis 3 Bewohnern pro Einheit ergeben sich maximal 66 Bewohner im Gebiet. Der damit verbundene maximale Schmutzwasseranfall würde etwa 0,23 l/s betragen. Die Grundstücksflächen umfassen in Summe 1,49 ha Fläche. Der Befestigungsgrad wurde auf Basis des Entwurfsplans auf 30 % geschätzt. Daraus folgt eine befestigte Fläche von 0,45 ha für die Grundstücke. Die Wohnstraße umfasst etwa 0,07 ha befestigte Fläche (Länge 100 m, Breite 7 m). In Summe beträgt die befestigte Fläche des Bebauungsgebiets etwa 0,52 ha.

Die anfallenden Abwassermengen werden an den Kanal in der Straße Am Stadtgarten entwässert, welcher zukünftig an den RÜ HER Castroper Straße und im weiteren Verlauf an den SKU HER Langforthstraße angeschlossen ist. Die Gebietskenndaten für den RÜ lauten: Au = 63,4 ha; QT,max = 79,7 l/s.

Die Schmutzfrachtberechnung weist für den RÜ HER Castroper Straße im ungünstigsten Lastfall ein Mischverhältnis von 33 und eine Entlastungsrate von 3 % aus. Am SKU Herne Langforthstraße beträgt das Mischverhältnis im ungünstigsten Lastfall 7,43 und die Entlastungsrate 26 %. Eine Aufnahme der zusätzlichen Abwassermengen aus dem Bebauungsgebiet sollte daher ohne weiteres möglich sein.

Eine genaue Beurteilung ist erst möglich, wenn die Planung konkretisiert wurde. Daher sollte im weiteren Verlauf eine Abstimmung erfolgen.

**1. Stellungnahme der Verwaltung:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.**

## 2. Schreiben der entsorgung herne vom 10.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden.

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 22 m betragen.

Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden.

Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein soll (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSD- Behälter – gelber Sack). In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2 m betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten.

Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von entsorgung herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei entsorgung herne schriftlich beantragt werden. Dieser Service wird aber nur für Restabfall und Biomüll angeboten. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.

## 3. Stellungnahme der Verwaltung:

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen und Hinweisen wird gefolgt.**

Eine Festsetzung der konkreten Standplätze für die Abfallbehälter im Bebauungsplan ist städtebaulich nicht erforderlich.

Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ermöglicht das Wenden von Müllfahrzeugen, ohne dass ein Rückwärtsfahren erforderlich ist.

<p>Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden. Da diese Vorgaben für entsorgung herne verbindlich sind.</p> <p>Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 Kg aufweisen.</p> <p>Sollte es sich bei der neu erschaffenen Straße um eine Privatstraße handeln, benötigt entsorgung herne eine Genehmigung des Eigentümers zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungs-freistellungserklärung. Die o.g. Voraussetzungen müssen trotzdem erfüllt sein.</p>	<p>Die festgesetzte Verkehrsfläche ermöglicht eine ausreichende Straßenbreite, sowohl mit – als auch ohne Begegnungsverkehre.</p> <p>Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche hält genug Fläche für die erforderlichen Schleppkurven vor.</p> <p>Die Erschließungsstraße wird öffentlich gewidmet.</p>
<p><b>4. Schreiben des Fachbereichs 23/3 Recht und Bauordnung - Baugenehmigung, -aufsicht vom 24.07.2019</b></p> <p>Aufgrund der Nähe zum Stadtgarten wird empfohlen Dachbegrünungen für Dächer von Nebenanlagen zu fordern.</p> <p>Da die Größe der Grundstücke dazu einlädt mehrere Nebenanlagen zu errichten, wäre es wünschenswert die Art und Anzahl der Nebenanlagen festzusetzen.</p>	<p><b>4. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Mittels textlicher Festsetzung wird bereits die Begrünung von Flachdächern der Hauptbaukörper, Garagen und Carports vorgeschrieben. Weiter gehende Vorschriften zur Dachbegrünung sind städtebaulich nicht erforderlich.</p> <p>Auf die Festsetzung der Art und Anzahl von Nebenanlagen wird mangels städtebaulicher Begründung verzichtet. In den Vorgärten</p>

<p>Darüber hinaus sollte eine Gartengestaltung festgesetzt werden, die zum einen die Anpflanzung von z.B. einem Baum der Kategorie 1 entsprechend der Baumschutzsatzung Herne je Grundstück vorsieht und zum anderen die Anlegung von Schottergärten ausschließt.</p> <p>Zum Stadtgarten hin sollten die Einfriedungen (Art, Höhe, Farbe) bestimmt werden. Dies dient der Vermeidung einer Ansammlung aller Arten von Zäunen, natürlichen Einfriedungen, Mauern etc. und dient dem Erhalt eines einheitlichen Parkerscheinungsbildes.</p>	<p>(Bereich zwischen vorderer erschließungsstraßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Dies gilt nicht für Standplätze für private Abfallbehälter und Fahrradabstellanlagen.</p> <p>Gemäß textlicher Festsetzung ist pro angefangener 600 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Weitergehende Regelungen zur Gartengestaltung werden bei der Erarbeitung der Gestaltungssatzung geprüft.</p> <p>Entsprechende Regelungen werden in die Gestaltungssatzung aufgenommen.</p>
<p><b>5. Schreiben des Fachbereichs 33 -Feuerwehr vom 18.07.2019</b></p> <p>aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind folgende Punkte unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zu berücksichtigen und auszuführen:</p> <p>1. Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</p> <p>Gemäß § 4 (1) BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.</p>	<p><b>5. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Die genannten Anforderungen und Hinweise ergeben sich bereits unmittelbar aus geltendem Landesrecht. Da es sich allerdings ausschließlich um (bau)ordnungsrechtliche Anforderungen handelt, sind diese Punkte entsprechend in den späteren bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren problemlos abzuhandeln und bedürfen keiner Regelung im Rahmen dieser Bauleitplanung.</p>

<p>Löschwasserversorgung</p> <p>Die Gemeinden stellen nach § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird in der Regel durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt. Einzelheiten sind beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu erfragen.</p> <p>Auf die Bemessung des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz in Bezug auf die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bezieht sich das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Der Objektschutz ist der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz für Objekte mit einem erhöhtem Gefährdungspotenzial, welcher zusätzlich berücksichtigt werden muss.</p> <p>Unter Zugrundelegung der technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Herne sind Hydrantenabstände von höchstens 150 m möglich.</p> <p>2. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</p> <p>Gemäß § 5 BauO NRW ist von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den</p>	
--	--

<p>vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. (§ 5 Abs. 2 BauO NRW)</p> <p>Feuerwehrezufahrten müssen, gemäß Abschnitt A 2.2.1.1 – Richtlinie Flächen für die Feuerwehr, der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) entsprechen.</p> <p>Eine endgültige Einschätzung der Brandschutzdienststelle für die zu benötigten Flächen für die Feuerwehr in Art und Anzahl, kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgenommen werden.</p>	
<p><b>6. Schreiben des Fachbereichs 43 - Gesundheit vom 08.07.2019</b></p> <p>Durch den Wegfall der Nutzung des Sportplatzgeländes wird der Bewegungsraum im Quartier reduziert. Es ist weitgehend anerkannt, dass regelmäßige körperliche Aktivität zahlreiche positive Effekte auf die Gesundheit hat und eine Schlüsselkomponente gesunder Lebensweise ist. Als positive Effekte sind u.a. eine verminderte Mortalität, Stressreduktion sowie ein niedrigeres Risiko für Diabetes Typ II und bestimmte Krebserkrankungen zu nennen.</p> <p>Daher wird von Seiten des FB 43/2 angeregt zu prüfen, wo und in welcher Form entsprechende alternative Bewegungsflächen bereitgestellt werden können.</p>	<p><b>6. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Die Prüfung der Bereitstellung von Bewegungsalternativen ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>

<p><b>7. Schreiben des Fachbereichs 44 – Öffentliche Ordnung vom 14.08.2019</b></p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Es wurde beim Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg eine Luftbildauswertung auf Kampfmittel beantragt.</p>	<p><b>7. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Im Bebauungsplan wurde folgender Hinweis mit aufgenommen:</p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel innerhalb des Plangebiets im Untergrund vorhanden sind. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Herne und/ oder die Bezirksregierung Arnsberg -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel. 02931/822144 oder 02331/69720) zu verständigen.</i></p>
<p><b>8. Schreiben des Fachbereichs 51/1 - Umwelt und Stadtplanung - Generelle Planung und interkommunale Kooperation vom 27.06.2019</b></p> <p>Das Plangebiet wird im RFNP bauleitplanerisch als Grünfläche dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Der bestehende Sportplatz ist in der dem RFNP zugrundeliegenden Kartengrundlage gut erkennbar und eindeutig der Grünflächen-Darstellung zuzuordnen. Die im B-Plan voraussichtlich vorgesehene Festsetzung eines Wohngebietes wäre aus den Darstellungen des FNP somit nicht entwickelt.</p> <p>Insofern ein Bebauungsplan gemäß §§ 13a bzw. 13b im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wäre eine nachträgliche Berichtigung des RFNP möglich. Die geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets wird nicht beeinträchtigt. Eine Verletzung raumordnerischer Ziele liegt nicht vor, da es sich beim AFAB lediglich um ein Vorbe-</p>	<p><b>8. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter dem Punkt „Planungsrechtliche Situation“ entsprechend ergänzt.</p>

<p>haltsgebiet handelt. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist zudem eine Einbeziehung des Plangebiets in den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen.</p>	
<p><b>9. Schreiben des Fachbereichs 51/4 - Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 30.07.2019</b></p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Der unmittelbar westlich des Stadtgartens gelegene Sportplatz Schaeferstraße II soll aufgegeben und in ein Wohngebiet umgewandelt werden. Zur Klärung der Bodenverhältnisse wurde im Vorfeld einer möglichen Bebauung eine Bodenuntersuchung durch den Fachbereich Stadtentwicklung - Team Liegenschaften - der Stadt Herne veranlasst.</p> <p>Hierzu wurden auf dem Spielfeld sowie in den angrenzenden Grünflächen insgesamt 26 Rammkernsondierungen bis 3 m Endteufe durchgeführt.</p> <p>In der Geologischen Karte 1:25.000, Blatt 2504 (neu 4409) Herne (1931) ist für den Sportplatz Schaeferstraße vorwiegend Emschermergel ("grauer Mergel"; geologische Einheit: kro3) dargestellt, im Nordosten kommen Grundmoränenablagerungen ("tonig-sandiger Lehm aus Geschieben") hinzu, im Südwesten Sandlöß ("lehmiger Feinsand mit Beimengungen und Einlagerungen von mittelkörnigem Sand und Staubsand"; ds3).</p> <p>Die Quartärmächtigkeit beträgt ca. 2 m. Darunter stehen Tonmergel, Tonmergelsteine, sandige Tonmergel der Oberkreide (Emschermergel, Mittelsanton bis Mittelconiac) an.</p> <p>Die Ingenieurgeologische Karte von NRW 1:25.000, Blatt 4409 Herne (1992) weist für den Süden und Südosten des Sportplatzes künstlich veränderte Böden (Verfüllungen etc.) aus. Für den übrigen Teil der Anlage sind in der Ingenieurgeologischen Karte (für den Westen 1-2 m, für den Ostteil &lt;1 m mächtige) Schluffe, schwach feinsandig bis feinsandig, teils auch schwach tonig bis tonig sowie Sande, schluffig bis stark schluffig, dargestellt.</p>	<p><b>9. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Informationen zum Bodenschutz wurden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Die Quartärmächtigkeit beträgt ca. 2 m. Darunter stehen Tonmergel, Tonmergelsteine, sandige Tonmergel der Oberkreide (Emschermergel, Mittelsanton bis Mittelconiac) an.</p> <p>Die Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4508 Essen (1984) verzeichnet für den Nordwesten und Südosten Pseudogley-Braunerden aus Geschiebelehm, für den zentralen Bereich z.T. podsolierte Pseudogley-Braunerden aus Sandlöss über Geschiebelehm, darunter jeweils Gesteine der Oberkreide.</p> <p>Eine schwache bis mittlere Staunässe tritt der Bodenkarte zufolge bei diesen Standorten ab 4 dm unter Flur auf.</p> <p>Der Grundwasserflurabstand wird in der Ingenieurgeologischen Karte für den westlichen Bereich des Sportplatzes mit 1,5-3 m und für den östlichen Bereich mit bis zu 1,5 m angegeben. Die Fließrichtung des Grundwassers ist nach Norden und Nordwesten zur Emscher hin gerichtet.</p> <p>Die Auswertung der Rammkernsondierungen ergab folgendes Ergebnis:</p> <p>Innerhalb des Spielfelds wird die Oberfläche aus Ø 45-50 cm mächtigem Tennenbelag gebildet. Das darunter angetroffene Material besteht überwiegend aus sandig-schluffigen bis sandig-tonigen, teils humosen Bodenanschlüpfungen mit wechselnden Anteilen an technologischen Beimengungen.</p> <p>Die größten Anschüttungsmächtigkeiten (bis 2,3 m unter GOK) wurden im Südwesten des Sportanlage angetroffen. Hier liegt das Gelände ca. 1,5-2 m höher als die angrenzende Straße Am Stadtgarten. Die Aufschüttung erfolgte mutmaßlich im Vorfeld des Sportplatzbaus in den 50er Jahren des 20. Jhds. Zuvor wurde das nach Westen und Südwesten geneigte Grundstück kleingärtnerisch bzw. als Grabeland genutzt.</p> <p>Unter den Anschüttungen wurden tonige Geschiebe- bzw. Verwitterungslehme über Emschermergel erbohrt.</p> <p>Zur Bewertung des Wirkungspfades Boden-Mensch sind im Falle des örtlichen Verbleibs des Sportplatz-Unterbaus im Hinblick auf die BBodSchV (1999) die Prüfwerte für Wohngebiete heranzuziehen, welche aus Vorsorgegründen um mindestens die Hälfte zu unterschreiten sind.</p>	<p>Die Informationen zum Bodenschutz wurden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Ableitung des Regenwassers zum Ostbach wurde geprüft mit</p>
---	--

<p>Da nach den vorliegenden Ergebnissen die Prüfwerte für Kinder-spielflächen in allen diesbezüglich relevanten Proben eingehalten werden, wird gleichzeitig die vorgenannte Vorgabe erfüllt. Der natürliche gewachsene Untergrund ist analytisch gänzlich unauffällig. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht besteht kein Gefährdungspotential bzw. Handlungsbedarf.</p> <p>Aufgrund der Bindigkeit und Undurchlässigkeit dieser Schichten wurde auf die zunächst vorgesehenen Versickerungsversuche verzichtet. Eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von Dach- und Pflasterflächen vor Ort ist nicht möglich.</p> <p>Eine Ableitung desselben sollte bei entsprechender Rückhaltung nach Osten zum Ostbach erfolgen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Für den Vorhabenbereich liegt eine Bodenuntersuchung von dem Büro agus mit Stand vom Juli 2016 vor. Es wurden 26 Rammkernsondierungen bis in einer Tiefe von 3,0 m unter Gelände niedergebracht. Diese Bodenuntersuchungen zeigen die größten Anschüttungsmächtigkeiten (bis maximal 2,3 m unter Geländeoberkante) im Südwesten der Sportanlage. Zwischen Emschermergel und der genannten Anschüttung wurden tonige Geschiebe- bzw. Verwitterungslehme festgestellt. Aufgrund dieser wasserstauenden Schichten ist eine gezielte Versickerung nicht möglich.</p> <p>Insbesondere ist bei dem Vorhaben der Einsatz von Gründächern in Betracht zu ziehen.</p> <p>Wir empfehlen, das Baugebiet hinsichtlich einer getrennten Regenwassersammlung und -ableitung zu dem oberirdischen Gewässer Ostbach zu überprüfen.</p>	<p>dem Ergebnis, dass eine Einleitung in den Ostbach aufgrund der Entfernung, dem zu bewältigenden Höhenunterschied und den Eingriffen in den Baumbestand mit technischem Aufwand verbunden sein würde, der in seiner Höhe mit der Entwicklung des Baugebietes nicht im Verhältnis steht.</p> <p>Anstelle dessen wird das Regenwasser der Baugrundstücke entlang der neuen Erschließungsstraße gedrosselt über einen Rückhalte-raum mittels einer separaten Anschlussleitung an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen. Für die Baugrundstücke, die über die bestehenden Straßen angeschlossen werden, wird das Regenwasser nach Rückhaltung auf dem privaten Grundstück gedrosselt in den vorhandenen Mischwasserkanal geleitet.</p> <p>Die Informationen wurden in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Begrünung von Flach-dächern der Hauptbaukörper, Garagen und Carports.</p> <p>Die Ableitung des Regenwassers zum Ostbach wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass eine Einleitung in den Ostbach aufgrund der Entfernung, dem zu bewältigenden Höhenunterschied und den Eingriffen in den Baumbestand mit technischem Aufwand verbunden sein würde, der in seiner Höhe mit der Entwicklung des Baugebietes nicht im Verhältnis steht.</p>
--	---

<p>Im Bereich der Straße Am Stadtgarten besteht eine sehr hohe Starkregengefährdung. Die Erkenntnisse aus der Starkregengefährdenkarte sind im Planungsprozess mit zu berücksichtigen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Weitere Anregungen oder Informationen sind nicht mitzuteilen.</p> <p><u>Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III</u></p> <p>Stadtklima</p> <p>Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaanalysekarte Herne (RVR 2018). Die Klimaanalysekarte Herne weist den Planbereich als Klimatop „Parkklima“ aus.</p> <p>Allgemeine Beschreibung dieses Klimatops: Aufgrund der aufgelockerten Vegetationsstruktur mit Gehölzen, Bäumen und Rasenflächen (Versiegelungsgrad &lt; 20 %) ergeben sich stärker ausgeprägte Tagesgänge der Lufttemperatur und – feuchte. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor und können als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Die klimameliorierende (verbessernde) Wirkung ist zwar zumeist auf die Flächen selbst begrenzt, kann in Abhängigkeit von der Größe, der Struktur, der Reliefsituation sowie von der Vernetzung mit der angrenzenden Bebauung aber auch eine Fernwirkung ausüben.</p>	<p>Zum Umgang mit Starkregeneignissen wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Auf Basis des Konzeptes werden die Geländehöhen für die Neubebauung sowie die rückwärtigen Freiflächen im Plangebiet verbindlich festgesetzt. Zudem werden die Höhen der Oberkanten des fertigen Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Ziel der Höhenfestsetzungen ist es, die rückwärtigen Gartenflächen sowie die geplante öffentliche Verkehrsfläche als Retentionsraum zu nutzen. Das Regenwasser kann damit überwiegend im Plangebiet zurückgehalten werden.</p> <p>Für das Plangebiet wurden die durch die Restaurant-Nutzung des Restaurants „Gute Stube“ zu erwartenden Geräuschimmissionen im Plangebiet gutachterlich untersucht. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für das geplante Reine Wohngebiet an den betrachteten Immissionspunkten im Restaurantbetrieb zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten.</p>
---	--

Der Planbereich liegt in einem größer zusammenhängenden Bereich für den sich ein bedeutender Kaltluftvolumenstrom ( $> 1.000 \text{ m}^3/\text{s}$ ) ausbildet. Auch der eigentliche Sportplatz weist überdurchschnittliche Abkühlungsraten auf (Tennenbelag).

Für den im Fall einer autochthonen Wetterlage kann vom Stadtgarten her in nördlichen bzw. nordwestlicher Richtung entsprechend des Gefälles eine mittlere bis hohe Kaltluft- und Flurwinddynamik nachgewiesen werden.

Wegen der klimatischen Gunstfaktoren (z. B. gedämpfter Tagesgang der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit, lokale Abkühlungseffekte durch Schattenzonen und erhöhte Verdunstungsraten, geringe thermische und bioklimatische Belastung) im Planbereich, handelt es sich um einen bioklimatisch wertvollen städtischen Ausgleichsraum, der im Zusammenhang mit den Grün- und Freiflächen des Stadtgartens gegenwärtig sehr günstige bioklimatische Verhältnisse aufweist.

Das Planvorhaben sollte möglichst negative Einflüsse auf diese Funktionen vermeiden.

#### Starkregengefährdung

Eine geringe Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses (Bewertungsgrundlage  $T_n = 100 \text{ a}$ ), besteht für den überwiegenden Teil des Planbereichs. Allerdings bestehe für die westlich/südwestlich des Plangebietes verlaufende Straße „Am Stadtgarten“ eine sehr hohe Überflutungsgefährdung.

(Quelle: GIS Starkregengefahrenkarte)

#### Hinweise Klimaschutz/Klimaanpassung:

Im weiteren Verlauf der Bebauungsplanung ist aus klimatischer Sicht zu prüfen, ob die im Planbereich v.a. randlich vorhandenen älteren und großkronigen Bäume erhalten bleiben können. Solche Bäume dienen als natürliche Schattenspender, durch die Belastungen durch Hitzestress und Schwüle abgemildert werden. Darüber hinaus sollte auf die Neupflanzung von Bäumen im Plangebiet (möglichst hohe, großkronige Bäume) hingewirkt werden.

Wie zuvor bereits ausgeführt, wurde ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt.

Auf den Baugrundstücken ist gem. textlicher Festsetzung je angefangene  $600 \text{ m}^2$  ein Laubbaum zu pflanzen. Eine Pflanzliste mit derzeit standortgerechten Laubbäumen wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die vorhandene offene Beziehung zum Stadtgarten, vor allem im mittleren Bereich des Plangebietes, sollte möglichst erhalten bleiben, um den Einfluss von Kaltluft nicht zu behindern.

Im der weiteren Planung des Vorhabens wird angeregt, die Festsetzung von Gründächern mit extensiver Dachbegrünung zu prüfen. Durch die Begrünung der Dachflächen können die ökologischen, klimatischen und gestalterischen Bedingungen verbessert werden. So führen Dachbegrünungen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses, indem die Menge des anfallenden Niederschlagswassers durch Retention und Verdunstung/Transpiration vermindert wird. Die Abgabe der verbleibenden Menge des Niederschlagswassers erfolgt aufgrund der Pufferwirkung der Substratschicht mit einer zeitlichen Verzögerung in die nachfolgenden Systeme. Starkregenereignisse werden dadurch abgemildert.

Zusätzlich wird eine Verbesserung des (Klein-)klimas durch die Verdunstung des zurückgehaltenen Regenwassers und der damit verbundenen Kühlung der Umgebung erreicht.

Dachbegrünungen können darüber hinaus auch den Schutz eines Gebäudes vor Hitze und Kälte verbessern. Sie wirken wie eine zusätzliche Lage Dämmung: im Sommer als Hitzeschild und Kühlung, im Winter als Wärmedämmung.

In Kombination mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Photovoltaikanlagen möglich und u.U. auch effizienter.

Aus Sicht der Klimaanpassung ist darüber hinaus im Weiteren zu berücksichtigen, dass eine größtmögliche Wasserrückhaltung an Gebäuden bzw. auf dem Grundstück (z.B. durch Zisternen) bzw. im Plangebiet stattfindet. Gespeichertes Regenwasser kann auch zur Bewässerung der Vegetation eingesetzt werden (z.B. auch Baumrigolen). Bei einer getrennten Regenwassersammlung und -ableitung zum dem oberirdischen Gewässer Ostbach ist die Möglichkeit einer offenen Wasserführung zu überprüfen.

Das Baugebiet wird mit freistehenden Einfamilienhäusern mit tlw. großen Gartenflächen bebaut. Die festgesetzten Baugrenzen halten vor dem Hintergrund des Baumschutzes einen ausreichenden Abstand zum Stadtgarten, was auch dem Kaltluftstrom zugute kommt.

Der Bebauungsplan setzt für Flachdächer sowie Dächer von Garagen und Carports eine Dachbegrünung verbindlich fest.

Im gesamten Baugebiet wird eine Nutzung von Solarenergie ermöglicht.

Die Möglichkeiten der Wasserrückhaltung auf den privaten Grundstücken sind gegeben.

Wie zuvor beschrieben, wurde die Überleitung des Regenwassers zum Ostbach geprüft.

<p>Eine möglichst effektive Rückhaltung von Regenwasser ist ggf. ein Baustein, um eine Verschärfung der Situation im Bereich der Straße „Am Stadtgarten“ zu vermeiden.</p> <p>Es wird angeregt, die Anlage einer Retentionsmöglichkeit im Planbereich zu prüfen, um der bestehenden Überflutungsgefahr im Bereich der Straße „Am Stadtgarten“ zu begegnen. Die Entlastung sollte im Bereich des Straßenknicks (tiefster Geländepunkt, südwestlich des Plangebietes) erfolgen.</p> <p><b>Luftreinhaltung</b> Eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte an-zunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Bezugsjahr der Belastungskarten ist das Jahr 2009.</p> <p>Die damaligen Belastungskarten weisen für die Straßen im weiträumigen Bereich um das Plangebiet keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf. Die Planung selbst wird allenfalls nur zu einer geringfügigen Erhöhung des Straßenverkehrs im Betrachtungsraum führen, Auswirkungen auf die Luftbelastung sind deshalb nicht zu erwarten.</p> <p><b>Abstandsgebot Seveso-III-Richtlinie</b> In der Umgebung des Planbereichs befindet sich keine Anlage die der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Beachtung eines angemessenen Sicherheitsabstands ist für den Planbereich nicht gegeben. (Quelle: GIS Seveso-III-Karte)</p> <p><b>Abfallrechtliche Sicht</b> Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Wie zuvor beschrieben, wurde zur Schaffung von Retentionsmöglichkeiten ein Höhen- und Entwässerungskonzept erstellt. Bei Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhen kann die Überflutungsgefahr erheblich reduziert werden.</p>
--	---

<p>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht  Über das Erfordernis einer Vorprüfung des Einzelfalls bzw. einer Umweltprüfung kann nach bisherigem Kenntnissstand nicht abschließend entschieden werden. Sollte ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden, ist hierzu ein Umweltbericht zu erstellen. Sollte der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht aufgestellt werden, ist dies ohne Vorprüfung des Einzelfalls nur möglich, wenn die festgesetzten Grundfläche 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso gilt dies für Verfahren gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), hier allerdings bis zu einer festgesetzten Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup>.  Ebenso wäre Voraussetzung für ein beschleunigtes Verfahren, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. So dürfen keine öffentlichen Straßen (Gemeindestraße ohne Bagatellgrenze gemäß UVPG NW) oder Parkplätze über einem Schwellenwert von 0,5 ha ohne die Durchführung einer Allgemeine Vorprüfung angelegt werden.  Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.</p>	<p>Die Hinweise wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Es wurde eine Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht erstellt und dem Bebauungsplanentwurf als Anlage beigefügt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch den Bebauungsplan Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten - nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.</p>
<p><b>10. Schreiben des Fachbereichs 53 / SEH - Tiefbau und Verkehr / SEH vom 25.07.2019</b></p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken bei Berücksichtigung folgender Hinweise, die im Startgespräch vom 13.06.2019 wie folgt kommuniziert wurden:</p> <p>Die im städtebaulichen Entwurf dargestellten Verkehrsflächen innerhalb des B-plangebietes sind vollständig gemäß den "Richtlinien für</p>	<p><b>10. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die öffentliche Verkehrsfläche ist für die in Rede stehenden Anforderungen mit einer Breite von 6,5 m bzw. 24 m ausreichend dimensioniert.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>die Anlage von Stadtstraßen-RASt 06" und den "Bemessungsfahrzeugen und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen" zu überplanen. Dies gilt insbesondere für die Fahrbahnbreiten in Verbindung mit Senkrechtparken, Leuchtenstandorten sowie der Erschließung/Radien für Rettungsfahrzeuge und Müllabfuhr.</p> <p>Die aus der Überarbeitung und weiteren Abstimmungen resultierenden Verkehrsflächen sollten dann wie geplant im fortgeschriebenen B-plan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" gekennzeichnet werden.</p> <p>Unabhängig davon sollten längst der Schaeferstraße Gehwegüberfahrten benachbarter Gebäude zusammengefasst/ nebeneinander gelegt werden, um durch viele einzelne Gehwegüberfahrten den Verlust weiterer Parkstände im öffentlichen Verkehrsraum zu vermeiden. Die im öffentlichen Verkehrsraum durch neue Überfahrten entfallene Anzahl an Parkstände sollte bilanziert werden. Ferner sollte der Einfahrtsbereich in die neue Erschließungsstraße, bspw. durch ein Baumtor, akzentuiert werden.</p> <p>Der am nord-östlichen Rand des B-plangebietes im städtebaulichen Entwurf dargestellte Erschließungsstich sollte in Frage gestellt, mindestens hinsichtlich Nutzung und Breite überprüft werden.</p> <p>Für das B-plangebiet soll mit der SEG ein Erschließungsvertrag abgeschlossen werden.</p> <p>Der Neubau des Gehweges längst der Schaeferstraße ist beitragspflichtig nach KAG. Die SEG, Herr Brüggemann wurde hierüber informiert. Nach seiner Aussage wolle die SEG diese Ausbaurkosten übernehmen, um die Anlieger damit nicht zu belasten. Dieser Aspekt ist im weiteren Planverfahren noch einmal zu diskutieren.</p>	<p>niert. Die erforderlichen Schleppkurven wurden für ein dreiachsiges Müllfahrzeug geprüft.</p> <p>Es wurde eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Regelung der Gehwegüberfahrten ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Es verbleibt ein ausreichendes Angebot öffentlicher Parkplätze in der näheren Umgebung.</p> <p>Der zusätzliche Erschließungsstich ist nicht mehr Bestandteil des städtebaulichen Konzeptes.</p> <p>Nach Rechtskraft wird ein Erschließungsvertrag der Stadt Herne mit der SEG abgeschlossen.</p> <p>Der Aspekt wurde im weiteren Planverfahren diskutiert.</p>
<p><b>11. Schreiben des Fachbereichs 55 – Stadtgrün vom 19.08.2019</b></p> <p>Baumschutz</p> <p>Zurzeit liegt der Sportplatz planungsrechtlich im Außenbereich. Erst</p>	<p><b>11. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p>

<p>wenn der BPlan Rechtskraft erlangt, finden die Bestimmungen der BSS Anwendung.</p> <p>Im beigefügten Lageplan ist der derzeit vorhandene Baumbestand, insgesamt 67 Bäume mit StU 80 – 310 cm, eingetragen. s. auch Baumliste. Hierbei handelt es sich um eingewachsene, ältere Gehölzstrukturen mit großen Bäumen und Sträuchern, tlw. mit waldartigem Charakter. Aus Baum- und Klimaschutzgründen empfehlen wir daher, das „Rahmengrün“ an allen Seiten, insbesondere zum Stadtgarten zu erhalten und diese nur punktuell für die Erschließung des Quartiers zu öffnen. Lediglich die eigentlichen Sport- und Freiflächen sollten in Wohnbebauung umgewandelt werden.</p> <p>Wenn der Baumbestand vollständig entfernt wird, sind etwa 147 Ersatzbäume nach BSS zu pflanzen! Hinzu kommen die Rodungskosten.</p> <p>Darüber hinaus dokumentiert eine Wertermittlung nach der Methode Koch die Bedeutung und Wertigkeit des vorhandenen Gehölzbestandes und sollte im Planungsprozess berücksichtigt werden! Ein Sachverständigengutachten zur Wertermittlung wird daher empfohlen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Es liegt eine ASP I vor (Heller und Kalka, 13.6.2019) vor. Das Gutachten listet verschiedene allgemeine und spezifische artenschutzrelevante Maßnahmen auf, die zu beachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen auf das unerlässliche Mindestmaß</li> <li>- Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit</li> <li>- Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchtzeiten (Vogelarten) bzw. Wurf-/Aufzuchtzeiten (Eichhörnchen) (Anfang Februar bis 30. September)</li> <li>- Maßnahmen zur Verhinderung/Minimierung von Vogelschlag</li> <li>- Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel</li> </ul>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein Erhalt des Baumbestands wurde vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche geprüft. Unter Berücksichtigung des geplanten Konzeptes ist ein Erhalt des gesamten Baumbestandes voraussichtlich nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt insgesamt 30 Bäume, die gemäß Baumkataster einen Stammumfang von über 80 cm – gemessen in 1,0 m Höhe besitzen – als zu erhalten fest.</p> <p>Wie bereits beschrieben, werden insgesamt 30 Bäume als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Die Wertermittlung des Gehölzbestandes ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	---

<p>- Abbruch von Gebäuden innerhalb der winterlichen Ruheperiode der Fledermäuse (15.11. – 28.2.).</p> <p>Die Maßnahmen könnten als textliche Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und/oder als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden können.</p> <p>Der Gutachter schließt das Vorkommen dreier baumbewohnender Fledermausarten und zweier planungsrelevanter in Baumhöhlen brütender planungsrelevanter Vogelarten nicht aus. Da die genaue Anzahl und die Standorte der zu fällenden Bäume noch unklar sind (s. auch Stellungnahme 55/2 Baumschutz) ist ein Hinweis auf die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen (vorherige Kontrolle der Höhlenbäume auf das Vorkommen der o. g. Tierarten und evtl. artspezifische Maßnahmen, wie z. B. Anbringen von Nistkästen an zu erhaltenden Bäumen) aufzunehmen.</p> <p>Landschaftsentwicklung/Grünordnung</p> <p>Die Fläche liegt im Landschaftsplangebiet, allerdings nicht in einem Schutzgebiet, der GEP sieht den nördlichen Rand (Platanen) als Lückenschluß im landesweiten Biotopsystem (LANUV). Es ist eine hochwertige Bebauung mit großen Grundstücken geplant. Zur Aufwertung und Durchgrünung der Siedlung werden folgende Festsetzungsvorschläge / bzw. Vorschläge zu Vereinbarungen im Durchführungsvertrag gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind entlang aller seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen mindestens 1 reihige Schnitthecken bis 2m Höhe aus heimischen Gehölzen zu pflanzen.</li> <li>- Alle Stellplätze (öffentliche und private) sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten (z.B. Sickerpflaster).</li> <li>- Dachbegrünung ist mindestens auf den Garagen, besser noch auf allen geeigneten Flachdächern in mindesten 15 cm Stärke festzusetzen.</li> </ul>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Regelungen zu Einfriedigungen werden ggf. in der Gestaltungssatzung behandelt.</p> <p>Regelungen zur Stellplatzgestaltung werden ggf. in der Gestaltungssatzung behandelt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für Flachdächer sowie Dächer von Garagen und Carports eine Dachbegrünung verbindlich fest. Die Höhe der Substratschicht soll mindestens 6 cm betragen</p>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vollständige Versiegelung der Vorgärten ist unzulässig.</li> <li>- Die Baumscheiben sind nach dem Prinzip der Baumrigole zu errichten.</li> </ul> <p>Des Weiteren weist der FB 55 darauf hin, dass die vorliegende Planung bezogen auf das Grün nicht die Anforderung des städtebaulichen Wettbewerbes erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der Platanen auf dem Sportplatz entlang der Schaeferstraße (nicht gewährleistet während der Bauphase, Beeinträchtigung des Wurzelwerks etc.)</li> <li>- Erhalt des Baumbestandes im Osten zwischen dem Stadtgarten und der Neubausiedlung (nicht gewährleistet, da die Baumschutzsatzung bei einem Abstand von weniger als 5 m zum Gebäude nicht greift, wie hier gegeben)</li> <li>- Erarbeitung eines Vorschlags zur Attraktivierung des Eingangs in den Stadtgarten (der Abzweig zum Stadtgarten stellt keinen nennenswerten Gestaltungsansatz dar)</li> </ul> <p>Daher schlägt der FB 55 folgende Änderungen vor:</p> <p>Im Grundsatz wird die mittlere Erschließungsstraße mit den 8 Grundstücken um 90 Grad gedreht (siehe Skizze) Dadurch ergeben sich folgende Vorteile:</p> <p>Zu Punkt 1:</p> <p>Zum Schutz der Platanen soll der Bereich, der von den Kronen überstellt wird, großzügig aus dem Baugebiet herausgenommen werden. (ca. 250 qm) und wieder in städtischen Besitz übergehen, da die Großbaumpflege und Gewährleistung der Verkehrssicherheit für Privatpersonen sehr schwierig ist.</p> <p>Die Bebauung soll einen ausreichenden Abstand zu den Großbäumen einhalten. Als ausreichend wird mindestens der Kronenrand +</p>	<p>Regelungen zur Vorgartengestaltung werden ggf. in der Gestaltungssatzung behandelt. Die konkrete Gestaltung der zu bepflanzenden Freiflächen steht derzeit noch nicht fest.</p> <p>Die drei Platanen entlang der Schaeferstraße werden als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Die festgesetzten Baugrenzen halten Abstand zu den festgesetzten Baumstandorten, der sich an den bestehenden Kronenradien orientiert.</p> <p>Der Abzweig zum Stadtgarten ist nicht mehr Teil des städtebaulichen Konzeptes.</p> <p>Die Drehung der Straße steht dem beabsichtigten städtebaulichen Konzept entgegen.</p> <p>Die in Rede stehende Fläche wird in den Privatbesitz übergehen. Die Platanen werden als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Die festgesetzten Baugrenzen halten Abstand zu den festgesetzten Baumstandorten, der sich an den bestehenden Kronenradien orientiert.</p>
---	---

<p>10 m angesehen. Daher ist es zwingend das Gebäude in der Nord-Westlichen Ecke des B-Planes zu drehen, so dass seine Erschließung nicht von der Schaeferstr. sondern von der Straße Am Stadtgarten aus erfolgt. Das gesamte Gebäude soll deutlich in Richtung Süden geschoben werden, so daß der Schutzbereich für die Platanen entsteht.</p> <p>Die beiden nachfolgenden westlichen Häuser sollen ebenfalls nach Süden verschoben werden, das ist möglich, wenn die Zufahrtsstraße im Westen entfällt.</p> <p>Zu Punkt 2</p> <p>Auf der Südseite des Sportplatzes befindet sich eine schöne Gruppe aus 7 ca. 70 Jahre alten Buchen. Durch die Drehung wird es möglich sie zu erhalten, wenn das Grundstück direkt an der Straße nicht bebaut wird, sondern das Gebäude zurückgesetzt wird und die Erschließungsstraße in möglichst großem Abstand an den Bäumen vorbeigeführt wird.</p> <p>Zu Punkt 3:</p> <p>Die Bäume im Osten an der Grenze zum Stadtgarten sind in der vorliegenden Planung unmittelbar von den neuen Gebäuden betroffen. Die Baumschutzsatzung würde sie nicht schützen, weil sie näher als 5m an den Neubauten stünden, wahrscheinlich würden sie bereits beim Bau der Gebäude so stark geschädigt, dass der Erhalt nicht möglich wäre.</p> <p>Durch die Drehung der Straße entfielen dieses Problem, die Bäume stünden am Ende des Privatgartens und könnten zusätzlich durch die Festsetzung eines Grünstreifens gesichert werden. Durch einen Weg zwischen 2 Häusern könnte man auch den gewünschten Wegeanschluß an den Stadtgarten erreichen.</p>	<p>tiert. Ein zusätzlicher Abstand von 10 Meter zum Kronenradius würde die Bebaubarkeit der Grundstücke erheblich einschränken und zum Teil unmöglich machen.</p> <p>Im städtebaulichen Entwurf wurde das Gebäude verschoben. Die Baugrenzen wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Ein Entfall der Zufahrtsstraße im Westen steht dem städtebaulichen Konzept entgegen.</p> <p>Aufgrund des beabsichtigten städtebaulichen Konzeptes wird der Erhalt der in Rede stehenden Bäume voraussichtlich nicht möglich sein.</p> <p>Wie zuvor beschrieben, halten die festgesetzten Baugrenzen einen Abstand zu den festgesetzten Baumstandorten, der sich an den bestehenden Kronenradien orientiert.</p> <p>Die Drehung der Straße steht dem beabsichtigten städtebaulichen Konzept entgegen.</p>
---	---

Zu Punkt 4:

Da der städtebauliche Entwurf keine verwertbaren Aussagen zur Gestaltung des Stadtgarten Eingangsbereiches macht, regt der FB 55 an, dass durch eine Semesterarbeit / Studentenwettbewerb der Hochschule Osnabrück, Bereich Landschaftsarchitektur Gestaltungsvorschläge entwickelt wird. Eventuell könnte diese Gestaltung ganz oder teilweise aus den Ersatzzahlungen für das Baugebiet erfolgen.

Hinweis:

Die Dreiecksfläche in der süd-östlichen Ecke ist im Aufstellungsbeschluß nicht als Plangebiet dargestellt und befindet sich aktuell nicht im Besitz des Investors.

Abschließend lässt sich festhalten, dass durch die Drehung der Stichstraße und die oben erläuterten Änderungen insgesamt etwa 32 Bäume erhalten bleiben können. (Maßnahme 1: 3 Platanen, Maßnahme 2: 7 Buchen, Maßnahme 3: ca. 22 Bäume Abstandsgrün des Stadtgartens)

Damit würde die Wohlfahrtswirkung der Bäume weiterhin den Herne-Bürgern zu Gute kommen und die Planung den Klimanotstand in Herne berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung

Ein ausgewachsener Laubbaum bindet pro Jahr etwa 100 kg Feinstaub. 200 bis 300 Liter Wasser werden von einem großen belaubten Baum am Tag verdunstet. Das kühlt die Umgebung um bis zu 6 Grad im Sommer und befeuchtet die Luft. Ein Laubbaum bindet etwa 3,5 t Kohlendioxid pro Jahr und produziert dabei etwa 2 t Sauerstoff pro Jahr, was der Atemluft von etwa 5-6 Menschen entspricht. (Quelle: Bund deutscher Baumschulen)

Beim Erhalt von 32 Bäumen ergibt das eine CO<sub>2</sub> Bindung von ca.

Die Erarbeitung von Gestaltungsvorschlägen durch eine Semesterarbeit / einen Studentenwettbewerb sind nicht Gegenstand des Bauungsplanverfahrens.

Die Flächen befinden sich inzwischen im Eigentum der SEG.

Wie zuvor beschrieben, steht eine Drehung der Straße dem beabsichtigten städtebaulichen Konzept entgegen. Es wurden die drei Platanen und Bäume innerhalb des Abstandsgrüns als zu erhalten festgesetzt. Aufgrund des beabsichtigten städtebaulichen Konzeptes wird der Erhalt der Buchen voraussichtlich nicht möglich sein.

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>112 t pro Jahr und der Produktion von der Atemluft für ca. 176 Menschen pro Jahr.</p> <p>Aufgrund dieser positiven Auswirkungen bittet der FB 55 um die Überprüfung dieses Änderungsvorschlages durch den FB 51 und bittet auch die Expertise der anderen beteiligten Fachbereiche und SEH dazu einzuholen.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wurde geprüft. Es fand ein Austausch mit den anderen beteiligten Fachbereichen und der SEH statt.</p>
<p><b>12. Schreiben des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb vom 11.07.2019</b></p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 27.06.2019 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Die geplante Festsetzung ist aus meiner zu vertretenden Sicht nahezu vollständig.</p> <p>Zum Baugrund gebe ich Ihnen noch folgende Information und Empfehlung:</p> <p>Im Plangebiet stehen aufgefüllte Böden an, die von schluffigen bis tonigen Ablagerungen (Sandlöss und Grundmoräne des Quartärs) unterlagert werden. Im nördlichen Bereich folgt unter den Auffüllungen Emschermergel (Oberkreide).</p> <p>Für das weitere Verfahren empfehle ich, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p><b>12. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Untersuchung der Baugrundeigenschaften erfolgt bei der Baureifmachung der Grundstücke.</p>
<p><b>13. Schreiben des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 01.07.2019</b></p> <p>Westlich und südlich des Plangebietes sind zwei Fundstellen bekannt, in deren Bereich kaiserzeitliche und Mittelalterliche Siedlungsreste gefunden worden (vgl. beigegebene Kartierung). Siedlungsplätze der Römischen Kaiserzeit und des Mittelalter haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. In ihrer Nähe liegen häufig die zugehörigen Bestattungsplätze. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereichs Bodendenkmalsubstanz erhalten ist, die bei den geplanten Bodeneingriffen aufgedeckt ist.</p>	<p><b>13. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Nach Auswertung des Bodengutachtens hat der LWL eine weitere Stellungnahme (siehe Schreiben vom 20.11.2019) abgegeben. Aus dem Bodengutachten geht hervor, dass das Gelände bereits stark durch Aufschüttungen verändert ist und hier keine Bodendenkmalsubstanz zu erwarten ist. Eine weitere archäologische Untersuchung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens damit nicht erforderlich.</p>

<p>Im ungünstigsten Fall könnte es während der Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufschiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Die weiteren Untersuchung ginge dann zu Lasten des Vorhabenträgers, ist doch das Verursacherprinzip im DSchG NW fest verankert.</p> <p>Um dies zu verhindern und frühzeitig Planungssicherheit zu erlangen, schlagen wir folgendes Vorgehen vor:</p> <p>Das Plangebiet kann durch wenige Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern überprüft werden. Diese Maßnahme könnte durch Mitarbeiter unseres Hauses durchgeführt werden, wenn der Vorhabenträger einen Bagger mit Baggerfahrer zur Verfügung stellen würde. Der Bagger müsste für die geplante Untersuchung mit einer mind. 2 m breiten Böschungsschaufel ausgestattet sein.</p> <p>Erst auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Sachverhaltermittlung wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.</p> <p>Für Rückfragen und Abstimmungsgespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
<p><b>14. Schreiben der Stadtentwässerung Herne vom 17.07.2019</b></p> <p>1.) Aufgrund der Überstauproblematik und damit verbundenen Bürgerbeschwerden ist es aus Sicht der SEH ungünstig den neuen Anschluss an dieser Stelle auszuführen. Aus unserer Sicht ist ein Anschluss weiter südlich leichter den Beschwerdeführern zu vermitteln.</p>	<p><b>14. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Ein Anschluss weiter südlich ist mit dem vorgesehenen städtebaulichen Konzept nicht vereinbar.</p>

<p>2.) Durch die Erschließung müssen Rückhaltungen geschaffen werden. Die Einleitmenge ist wegen der topographischen und der hydraulischen Gegebenheiten auf 5 l/s*ha zu begrenzen. Die innere Erschließungsstraße und die dort angrenzenden Grundstücke können über einen Rückhalteraum (Regenwasser) erschlossen werden. Die Grundstücke, die über die bestehenden Straßen erschlossen werden, müssen die Einleitbegrenzung in "Eigenregie" und Selbstkosten durchführen.</p> <p>3.) Bei dem aktuellen Planentwurf sind keine Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung vorgesehen, so dass nur ein unterirdischer Stauraum geschaffen werden kann. Gründächer und spezielle Porenräume wirken sich zwar positiv auf das Rückhaltevolumen aus, ersetzen diese jedoch nicht.</p> <p>4.) Bei einer Anpassung der Straßenbreite können Speichereinbauten (z.B. Innodrain der Fa. Mall) installiert werden. Diese dienen der Wasserspeicherung und tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei.</p>	<p>Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt für Flachdächer sowie Dächer von Garagen und Carports eine Dachbegrünung verbindlich fest.</p> <p>Die Breite der öffentlichen Verkehrsfläche wurde im Vergleich zum Vorentwurf erheblich vergrößert. Technische Anlagen zur Wasserspeicherung können hier problemlos installiert werden.</p>
<p><b>15. Schreiben der Stadtwerke Herne AG – Gasversorgung vom 23.07.2019</b></p> <p>Bezug nehmend auf Ihr o. g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände vorzubringen sind. Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie, uns rechtzeitig mit einzubringen. Aufgrund der Größe dieses Vorhabens berücksichtigen Sie bitte einen Standort für eine 10 kV – Station.</p> <p>Falls die inneren Zufahrten nicht öffentlich gewidmet werden, benötigen wir für diesen Bereich Geh-, Fahr- und Leitungsrechte. Dies kann mit unserem Bereich Vertragswesen Technik (Herr Fielhauer Tel.: 2323 592346) abgestimmt werden.</p> <p>Falls alternative Energiekonzepte bevorzugt werden, bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass wir über den Bereich SMART-TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme Strom und Kälte anbieten. Ansprechpartner ist hier Herr Peter Daub Tel.: 02323592202.</p>	<p><b>15. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Die öffentliche Verkehrsfläche ist für einen Standort einer 10 kV – Station ausreichend dimensioniert.</p> <p>Die neu geplante Erschließungsstraße wird öffentlich gewidmet.</p>

<p><b>16. Schreiben der Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte AG vom 22.07.2019</b></p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p><b>16. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
<p><b>Im weiteren Verfahren wurde folgende Stellungnahme abgegeben:</b></p> <p><b>17. Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe vom 20.11.2020</b></p> <p>Aus dem Bodengutachten geht hervor, dass das Gelände bereits stark durch Aufschüttungen verändert ist und hier keine Bodendenkmalsubstanz zu erwarten ist. Aus diesem Grunde bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Planung. Eine Untersuchung durch Mitarbeiter unseres Hauses, wie in unserer Stellungnahme vom 01.07.2019 (Az.1668rö19.eml) vorgeschlagen, ist daher nicht notwendig und die Fläche wird aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege freigegeben.</p>	<p><b>17. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Eine weitere archäologische Untersuchung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens damit nicht erforderlich.</p>